

Grundkurs Öffentliches Recht II. Grundrechte

Dienstag, den 31. Mai 2005

I. Übersicht über die Vorlesungsstunde

In den vergangenen Wochen haben wir ein Freiheitsgrundrecht nach dem anderen kennen gelernt. Dabei habe ich zur Einführung einige Freiheitsgrundrechte vorgestellt, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Rahmen von Schutzbereich und verfassungsrechtlicher Rechtfertigung deutlich zu machen. Auswahlkriterium für Art. 2 I / II, 4, 5, 6 und 7 GG (jeweils alle Absätze) war nicht ein inhaltlicher Zusammenhang dieser Grundrechte, den es so nicht gibt, sondern die Möglichkeit, an den genannten Grundrechten Strukturen zu verdeutlichen. Im zweiten Zugriff sind die verbliebenen Freiheitsgrundrechte systematisch geordnet vorgestellt worden. Mit diesem zweiten Zugriff kommen wir heute zu Ende. Die Freiheitsgrundrechte lassen sich in sachlicher Hinsicht in vier Gruppen bündeln. **(1)** Grundrechte, welche die engere persönliche Lebenssphäre schützen, **(2)** Grundrechte, welche einen Bezug zu den Staatselementen Gebiet und Volk aufweisen, **(3)** Grundrechte, die das Berufsleben, die Eigentums- und Wirtschaftsordnung erfassen, und schließlich **(4)** Grundrechte, die mit dem Prozess öffentlicher Meinungsbildung zu tun haben. Zu der vierten Gruppe gehören: die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 I (schon besprochen); die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre (schon besprochen); die Glaubens- und Gewissensfreiheit einschließlich der staatskirchenrechtlichen Gewährleistungen in Art. 140 GG i.V.m. Art. 136 ff. WRV (schon besprochen). Noch nicht besprochen haben wir die Versammlungsfreiheit (Art. 8), die Vereinigungsfreiheit (Art. 9 I / II) und das Petitionsgrundrecht (Art. 17).

Nach den beiden Durchgängen durch die Freiheitsgrundrechte werde ich, zusammenfassend, ein Prüfungsschema zu Freiheitsgrundrechten vorstellen. Dieses Schema fasst den bisherigen Vorlesungsstoff unter dem Gesichtspunkt zusammen, in welchen Schritten Freiheitsgrundrechte zu prüfen sind. Das Schema dient zugleich als Überleitung zum nächsten Teil der Vorlesung, der sich mit den so genannten allgemeinen Grundrechtslehren beschäftigt, also mit dem Allgemeinen Teil der Grundrechte. Die Freiheitsgrundrechte stellen das Hauptkapitel aus dem Besonderen Teil dar. Die Reihenfolge von Allgemeinem und Besonderem Teil habe ich in dieser Vorlesung umgedreht. Ich habe mit ihm nicht begonnen, weil er noch abstrakter ist als die ohnehin abstrakten Einzelgrundrechte. Die Umkehrung der Reihenfolge von Allgemeinem und Besonderem Teil hat zwei Vorzüge. Ich kann mich erstens beim Allgemeinen Teil kürzer fassen, und ich kann meinen Ausführungen zweitens zum Teil den Charakter einer Repetition geben.

II. Art. 8 GG

Die Versammlungsfreiheit des Art. 8 steht als ein so genanntes Kommunikationsgrundrecht in engem Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit (Art. 5 I GG). Sie zählt zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen eines demokratischen Gemeinwesens (BVerfGE 69, 315, 344 f. - Brokdorf). Die Versammlungsfreiheit ist in erster Linie ein Abwehrrecht, das gegen staatliche, insbesondere polizeiliche Eingriffe schützt. Die Versammlungsfreiheit kann aber auch als Schutzpflicht bewirken, dass der Staat eine Versammlung gegen eine Gegendemonstration schützt. Die Versammlungsfreiheit wirkt schließlich als Verfahrensgarantie, indem sie bei Großdemonstrationen den Staat zu einer Kooperation mit deren Veranstaltern verpflichtet.

In persönlicher Hinsicht steht die Versammlungsfreiheit nur Deutschen zu. Ausländer genießen nicht nach dem Grundgesetz, wohl aber nach EMRK und Versammlungsgesetz die

Versammlungsfreiheit. Weiterhin können sie sich auf Art. 2 I als Auffanggrundrecht berufen.

Der sachliche Schutzbereich umfasst Versammlungen, die friedlich und ohne Waffen durchgeführt werden. Unfriedliche Versammlungen fallen bereits aus dem Schutzbereich des Grundrechts; staatliche Eingriffe unterliegen keinem versammlungsgrundrechtlichen Rechtfertigungszwang. Unfriedlich ist eine Versammlung nicht schon dann, wenn gegen einzelne Rechtsnormen verstoßen wird. Gefordert wird ein gewalttätiger Verlauf, wobei zwischen der Versammlung insgesamt und einzelnen Teilnehmern unterschieden werden muss.

Der Versammlungsbegriff ist von einem objektiven und einem subjektiven Element geprägt. Diese Elemente haben praktische Ausgrenzungswirkung. So war in Berlin lange Zeit unklar, ob die Love Parade eine Versammlung ist.

In objektiver Hinsicht muss eine Personenmehrheit vorliegen, wobei im Interesse eines freiheitlichen Gemeinwesens keine zu strengen Anforderungen gestellt werden dürfen. Eine Versammlung liegt daher wohl schon bei zwei Teilnehmern vor; die Ein-Mann-Demonstration genießt dagegen nicht den Schutz der Versammlungsfreiheit.

In subjektiver Hinsicht bedarf es eines von den Teilnehmern zu verfolgenden Zweckes, nämlich der gemeinsamen Meinungsbildung und -äußerung. Ein bloßer Menschaufmarsch ohne solche innere Verbindung ist daher nicht von Art. 8 GG geschützt; in diesem Fall handelt es sich um eine Ansammlung, im Unterschied zu einer Versammlung. Der Versammlungszweck kann politischer, aber auch unpolitischer Natur sein. Die Ansicht, die Erörterung öffentlicher Angelegenheiten genieße einen grundsätzlich stärkeren Grundrechtsschutz (enger Versammlungsbegriff), ist abzulehnen. Zu weit geht es andererseits, jede Form der Persönlichkeitsentfaltung für eine Versammlung ausreichen zu

lassen (weiter Versammlungsbegriff); dann wären auch eine Party oder ein Event erfasst; es muss um Meinungskundgabe gehen, allerdings nicht notwendig um Kundgabe politischer Meinungen (erweiterter Versammlungsbegriff).

Organisatorische Anforderungen stellt das Grundgesetz an Versammlungen nicht. So fallen auch solche Versammlungen unter Art. 8 GG, die kurzfristig organisiert werden (Eilversammlungen) oder die sich aus einem spontanen Anlass ohne Planung ergeben (Spontanversammlungen). Organisatorische Anforderungen stellt wohl das Versammlungsgesetz, das insoweit aber das Grundrecht beschränkt.

Art. 8 GG schützt folgende Tätigkeiten: Organisation und Vorbereitung einer Versammlung, die Wahl des Versammlungsortes und der -zeit, die An- und Abreise der Teilnehmer, die Leitung und die Teilnahme. Geschützt ist auch die negative Versammlungsfreiheit, d.h. das Recht, an einer Versammlung nicht teilzunehmen.

Als Eingriff in die Versammlungsfreiheit kommen neben der in Art. 8 I GG genannten Anmelde- oder Erlaubnispflicht ein Verbot oder eine Auflösung in Betracht. Der Eingriff kann auch durch tatsächliches Verhalten erfolgen, etwa durch Straßensperren der Polizei oder Kontrollen bei der Anfahrt zu einer Demonstration. Hier wird zu fordern sein, dass dieses tatsächliche Verhalten ein gewisses Gewicht hat und mit Bezug auf die Versammlung erfolgt.

Die Rechtfertigung von Eingriffen in die Versammlungsfreiheit richtet sich nach unterschiedlichen Kriterien, je nachdem, ob es um eine Versammlung unter freiem Himmel geht oder um eine Versammlung in geschlossenen Räumen. Nur Versammlungen unter freiem Himmel stehen unter dem Gesetzesvorbehalt des Art. 8 II GG. Findet eine Versammlung in geschlossenen Räumen statt, ist sie von einem vorbehaltlosen Grundrecht geschützt, in welches

nur zum Schutz kollidierenden Verfassungsrechts nach Maßgabe praktischer Konkordanz eingegriffen werden darf. Die unterschiedliche Behandlung beider Versammlungstypen hat ihren Grund im höheren Gefahrenpotential von Versammlungen unter freiem Himmel, an denen eine praktisch unbegrenzte Zahl von Personen teilnehmen und die stärker in Kontakt und damit auch in Konflikt zu anderen treten kann.

Sowohl bei der vorbehaltlosen als auch bei der Gewährung mit Gesetzesvorbehalt bedarf der staatliche Eingriff einer gesetzlichen Grundlage. Diese ist im Versammlungsgesetz zu finden, das zwischen öffentlichen Versammlungen in geschlossenen Räumen (§§ 5 - 13) und öffentlichen Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (§§ 14 - 20) differenziert, nicht öffentliche Versammlungen mithin ausblendet. Eine Versammlung in einem Fußballstadion ist eine Versammlung in einem geschlossenen Raum. Es kommt nämlich darauf an, ob ein Raum nach den Seiten umschlossen ist, nicht darauf, ob er ein Dach hat. Bei der Unterscheidung der beiden Versammlungstypen geht es nicht um die Gefahr des Nasswerdens durch Regen, sondern darum, dass die räumliche Offenheit eine Versammlung besonders störanfällig und gefährlich macht.

Für Versammlungen unter freiem Himmel enthält das Versammlungsgesetz in seinen §§ 14 - 20 eine Reihe von Pflichten (der sich Versammelnden) und Eingriffsermächtigungen (für die Behörden). Die wichtigsten sind die Anmeldepflicht nach § 14, das Verbot (schon vor ihrem Beginn) nach § 15 I und die Auflösung bzw. sonstige Beschränkung (bereits stattfindender Versammlungen) nach § 15 II VersG. Ein behördlicher Eingriff in die Versammlungsfreiheit ist hiernach gerechtfertigt, wenn die Tatbestandsvoraussetzungen der Eingriffsnorm vorliegen und der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beachtet wird. Weitere Eingriffe in das Versammlungsrecht können auf die Bannmeilengesetze, die Polizeigesetze, das Straßenverkehrsrecht und das Straßenrecht gestützt werden (zur Straßenreinigung BVerwGE 80, 158). Die

Anmeldungspflicht des § 14 für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel VersG ist bedenklich, weil Art. 8 I gerade ein Recht gibt, sich ohne Anmeldung zu versammeln. Zwar kann man die Anmeldungspflicht als Grundrechtseinschränkung auffassen, doch geht selbst dann eine pauschale Anmeldungspflicht zu weit. Das Versammlungsgesetz ist im Übrigen ein Schutzgesetz zugunsten von Versammlungen, weil es staatliche Eingriffe an strengere Anforderungen bindet als das allgemeine Polizeirecht. Das gilt insbesondere für das Verbot und die Auflösung einer Versammlung, die nach § 15 VersG nur bei Vorliegen einer unmittelbaren Gefahr für die öffentliche Sicherheit zulässig sind, während § 17 I ASOG eine schlichte Gefahr genügen lässt.

III. Art. 9 I / II GG

Fall nach BVerwGE 61, 218: In der "Wehrsportgruppe Hoffmann" haben sich einige Personen zusammengeschlossen, um die "Veränderung der Gesamtstrukturen in allen Bereichen" zu erkämpfen. Die Wehrsportgruppe Hoffmann will insbesondere dafür kämpfen, dass die Bestellung der Regierung aufgrund freier Parlamentswahlen ersetzt wird durch ein "nach den Grundsätzen des Leistungsprinzips und des Leistungsnachweises" durchgeführtes "Selektionsverfahren". Der Inhaber der höchsten Macht soll dann die Zusammensetzung der "obersten Führung" im Sinne einer "nach dem Leistungsprinzip und Selektionsprinzip ausgerichteten Führerstruktur" steuern. Ein Machtwechsel aufgrund des Willens der Volksmehrheit und eine verfassungsmäßige Opposition sollen nicht möglich sein. Die paramilitärisch organisierte Wehrsportgruppe Hoffmann wird vom Bundesminister des Innern verboten und aufgelöst. Gegen diese Verfügung wendet sie sich mit einer Klage. Sie macht insbesondere geltend, dass sie und ihre Mitglieder nicht gewalttätig seien.

Fraglich ist hier, ob das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit nach Art. 9 Abs. 1 GG durch die Verbotsverfügung des

Bundessenministers verletzt wurde. Das ist der Fall, wenn sie einen Eingriff in den Schutzbereich der Vereinigungsfreiheit darstellt, der verfassungsrechtlich nicht gerechtfertigt ist.

1. Schutzbereich

a) Persönlicher Schutzbereich

Auf das Grundrecht nach Art. 9 Abs. 1 GG können sich "alle Deutschen" berufen. Die Vereinigungsfreiheit ist ein Deutschengrundrecht. Das bedeutet, dass Ausländervereine nicht den intensiven Schutz des Art. 9 GG genießen, sondern nur den Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.

Art. 9 GG wird überwiegend als "Doppelgrundrecht" verstanden, welches nicht nur den Mitgliedern einer Vereinigung als **Individualgrundrecht** zusteht, sondern auch als **kollektives Freiheitsrecht** die Vereinigung selbst schützt. Dagegen kann man einwenden, dass Art. 19 Abs. 3 GG abschließend regelt, in welchem Umfang Vereinigungen grundrechtsberechtigt sind.

b) Sachlicher Schutzbereich

Nach allgemeiner Ansicht wird der Schutzgegenstand des Art. 9 Abs. 1 GG, soweit er hier einschlägig ist, von der Definition des Vereins in § 2 Abs. 1 VereinsG zutreffend umschrieben. Nach dieser Vorschrift ist ein Verein "jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat". Auf die Rechtsform der Vereinigung kommt es nicht an. Die zivilrechtlichen Bestimmungen über Vereine und Gesellschaften sind für den Schutzbereich des Art. 9 Abs. 1 GG nicht maßgeblich.

Geschützt von der Vereinigungsfreiheit ist die Freiheit des Individuums, Vereinigungen zu bilden. Der Schutz des Art. 9 Abs.

1 GG umfasst darüber hinaus den Beitritt zu einer bestehenden Vereinigung, die Betätigung innerhalb der Vereinigung sowie den Verbleib in der Vereinigung als "positive Vereinigungsfreiheit" und zudem nach herrschender Meinung das Fernbleiben von und den Austritt aus einer Vereinigung als "negative Vereinigungsfreiheit". Die Tätigkeit des Vereins nach außen wird jedoch von der Vereinigungsfreiheit in der Regel nicht geschützt, sondern unterfällt dem Schutzbereich einzelner anderer Freiheitsrechte. Mit umfasst vom Schutz der Vereinigungsfreiheit ist die Existenz des Vereins als Organisation, dies als Voraussetzung der gemeinsamen Zweckverfolgung.

Im Ergebnis wird die Wehrsportgruppe Hoffmann als Verein von Art. 9 Abs. 1 GG geschützt.

2. Eingriff

Das Vereinsverbot des Bundesinnenministers nach § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG ist ein Organisationsverbot durch das die verbotene Vereinigung mittels Auflösung beseitigt wird, und damit ein Eingriff in die Vereinigungsfreiheit.

3. Verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Die allgemeine Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG steht nicht unter Gesetzesvorbehalt. Art. 9 Abs. 2 GG enthält aber das Verbot bestimmter Vereinigungen. Nach herrschender Meinung handelt es sich dabei nicht um eine Schutzbereichsbegrenzung, sondern um die Grundlage für eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung von Eingriffen in die Vereinigungsfreiheit. Dies folge aus dem rechtsstaatlichen Grundsatz der Rechtssicherheit und dem Erfordernis der Effektuierung der Vereinigungsfreiheit. Das Vereinsverbot hat daher nicht nur deklaratorische, sondern konstitutive Bedeutung. Dem entspricht die Formulierung des § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG, wonach ein Verein erst nach einer

entsprechenden Verfügung als verboten behandelt werden darf. Art. 9 Abs. 2 GG ist keine verfassungsunmittelbare Eingriffsermächtigung; ein Verbot bedarf vielmehr einer gesetzlichen Grundlage, die § 3 Abs. 1 Satz 1 VereinsG bietet. Auf Grund der Vorschrift des § 2 Abs. 2 Nr. 3 VereinsG ist ein Verbot von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften ausgeschlossen, obwohl Art. 9 Abs. 2 GG auch für sie gilt.

Die Verbotsgründe sind in Art. 9 Abs. 2 GG abschließend aufgezählt; aus anderen Gründen ist ein Vereinsverbot nicht möglich.

Im vorliegenden Fall kann und muss die Wehrsportgruppe Hoffmann verboten werden, weil sie eine Vereinigung ist, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richtet. Der Begriff der verfassungsmäßigen Ordnung ist hier nicht - wie bei Art. 2 Abs. 1 GG - weit zu verstehen, sondern umfasst nur die "freiheitliche demokratische Grundordnung". Ein Vereinsverbot lässt sich nur dann rechtfertigen, wenn die jeder Verfassungsänderung entzogene Grundlage des Staates bekämpft wird. Aus dem Erfordernis, dass die Vereinigung sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten muss, ergibt sich nach der Rechtsprechung, dass nur eine Vereinigung verboten werden kann, die eine "aggressiv-kämpferische Haltung" einnimmt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Vereinigung zur Verwirklichung ihrer Ziele Gewalt anwendet oder sonstige Rechtsverletzungen begeht, sondern dass sie die verfassungsmäßige Ordnung "fortlaufend untergraben" will (BVerwGE 61, 218 (220)).

Das BVerwG hat die Voraussetzungen für ein Verbot der Wehrsportgruppe Hoffmann nach Art. 9 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 3 VereinsG als erfüllt angesehen. Ihre Ziele seien auf die Abschaffung des Demokratieprinzips mit Regierungsverantwortlichkeit, Mehrparteienprinzip und Recht auf Bildung und Ausübung einer verfassungsmäßigen Opposition gerichtet. Es sei unerheblich, ob die Chance bestehe, diese

Ziele in absehbarer Zeit zu verwirklichen. Der aggressiv-kämpferischen Haltung entspreche die nach militärischen Gesichtspunkten aufgebaute Organisation, die ggf. auch Waffengewalt einzusetzen bereit sei. Ein Betätigungsverbot als milderer Mittel gegenüber dem Organisationsverbot reiche hier nicht aus, da nicht lediglich einzelne Tätigkeiten der Vereinigung oder das Verhalten einzelner Funktionäre, sondern die Zielsetzung und Organisation der Vereinigung im ganzen die geschützten Verfassungsgüter gefährden.

Prozessfähigkeit und Grundrechtsfähigkeit besitzt ein Verein im auch noch nach seiner Auflösung, soweit es um das Verfahren geht, in dem das Verbot überprüft wird.

4. Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Verbänden

Ein Sonderproblem im Zusammenhang des Art. 9 I ist die Zwangsmitgliedschaft in öffentlich-rechtlichen Verbänden. So sieht das Gesetz über die Industrie- und Handelskammern vor, dass grundsätzlich alle Gewerbetreibenden ohne Rücksicht auf ihren Willen Kammermitglied sein müssen. Dies könnte ein Eingriff in die negative Vereinigungsfreiheit sein, der verfassungsrechtlich im Rahmen von Art. 9 II kaum zu rechtfertigen ist. Das BVerfG votiert aber in ständiger Rechtsprechung anders (grundlegend BVerfGE 10, 89 [102]). Öffentlich-rechtliche Verbände seien keine Vereinigungen und Gesellschaften im Sinne von Art. 9 I. Wenn ihre Gründung von dem Grundrecht nicht erfasst werde, werde auch die Freiheit, ihnen fernzubleiben, nicht von Art. 9 I geschützt. Sie lasse sich lediglich Art. 2 I zuordnen, der aber weiter gehende Möglichkeiten der Grundrechtsbeschränkung vorsehe. Das Argument, eine Zwangsmitgliedschaft sei erforderlich, um öffentlich-rechtlichen Verbänden eine repräsentative Mitgliederstruktur zu sichern, lässt sich nur bei Art. 2 I, nicht bei Art. 9 I anbringen.

IV. Art. 17 GG

1. Schutzbereich / Anspruchsinhalt

Die Bestimmung des Schutzbereichs der Petitionsfreiheit setzt die Klärung des Begriffs der Petition voraus. Art. 17 GG umschreibt Petitionen als "Bitten" oder "Beschwerden". Bitten richten sich auf künftiges, Beschwerden gegen vergangenes Verhalten. Grundrechtlich geschützt ist nur die schriftliche Petition.

Bei der Abgrenzung zu anderen Grundrechten ist davon auszugehen, dass bloße Meinungsäußerungen allein von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 GG geschützt werden, Anträge auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht von Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 GG. Förmliche Rechtsbehelfe und Rechtsmittel werden von Art. 19 Abs. 4 GG geschützt. Die Petition ist ein unförmlicher Rechtsbehelf. Von solchen Rechtsbehelfen sagt man zwar spöttisch, sie seien formlos, fristlos, kostenlos und zwecklos. Dies ist aber nicht ganz richtig. Die Erfolgsquote von Petitionen sollte nicht gering geschätzt werden.

Adressat der Petition muss "die zuständige Stelle" oder "die Volksvertretung" sein. Volksvertretungen sind der Deutsche Bundestag, die Landtage bzw. Bürgerschaften sowie die Gemeinderäte. Bei Einreichung einer Petition an eine sachlich nicht zuständige Stelle fordert Art. 17 GG die Weiterleitung an die zuständige Stelle. "Zuständige Stelle" kann nur eine Stelle der Staatsorganisation sein, die der Grundrechtsbindung unterliegt. Solange die Post ein Sondervermögen des Bundes war, traf dies zu. Seit aber die Telekom eine privatwirtschaftlich handelnde Aktiengesellschaft ist, ist sie dem Anwendungsbereich des Petitionsgrundrechts entrückt. Beschwerden wegen überhöhter Telefonrechnungen (früher mit anderen die Post betreffenden Beschwerden ca. 30 % des Geschäftsanfalls des Petitionsausschusses des Bundestages) sind heute keine Petitionen im Sinne von Art. 17 GG mehr.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist eine Petition unzulässig, wenn "etwas gesetzlich Verbotenes gefordert wird oder die Form der Petition den Anforderungen nicht entspricht, die an jede bei einer Behörde einzureichende Eingabe zu stellen sind, also etwa beleidigenden, herausfordernden oder erpresserischen Inhalt hat" (BVerfGE 2, 225 [229]).

Umstritten ist der Umfang des Anspruchs, den der Petent nach Einreichung einer zulässigen Petition hat. Allgemein anerkannt ist, dass die Petition entgegengenommen und sachlich geprüft werden muss. Nach Auffassung des BVerfG hat der Petent weiterhin einen Anspruch auf Bescheidung, wobei sich die Antwort nicht auf eine bloße Empfangsbestätigung beschränken darf, sondern mindestens die Kenntnisnahme von dem Inhalt der Petition und die Art ihrer Erledigung ergeben muss (BVerfGE 2, 225 (230)). Im Schrifttum wird darüber hinaus überwiegend auch ein Anspruch auf eine Begründung bejaht.

Eingriffe / verfassungsrechtliche Rechtfertigung

Art. 17 ist ein Grundrecht des status positivus. Das Prüfungsschema Schutzbereich - Eingriff - verfassungsrechtliche Rechtfertigung passt darum nicht. Dieses Schema ist auf Eingriffe des Staates in eine dem Staat vorgegebene natürliche Freiheit zugeschnitten. Bei Art. 17 GG geht es dagegen um eine Erweiterung dieser Freiheit durch staatliche Leistung. Darauf passt besser das Anspruchsschema. Es ist zu fragen, ob die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, ob Einwendungen bestehen und welche Rechtsfolgen sich aus dem Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen ergeben.